

Der Rat unterstreicht, dass sowohl Äthiopien als auch Eritrea die endgültige und bindende Entscheidung der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung der Grenze²⁴⁴ ohne Vorbedingungen akzeptiert haben.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, konkrete Maßnahmen zur sofortigen und bedingungslosen Durchführung der Entscheidung der Grenzkommission über die Festlegung der Grenze zu ergreifen, unter Berücksichtigung der von ihnen auf dem Treffen der Grenzkommission am 6. und 7. September 2007 ausgesprochenen Verpflichtungen in Bezug auf die vorübergehende Sicherheitszone, und den Abkommen von Algier sowie den früheren Resolutionen des Rates und Erklärungen seines Präsidenten, namentlich soweit sie die Frage der Grenzmarkierung betreffen, in vollem Umfang nachzukommen.

Der Rat fordert die Parteien auf, die Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre Differenzen auf friedliche Weise beizulegen, ihre Beziehungen zu normalisieren, Stabilität zwischen ihnen zu fördern und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in der Region zu schaffen.

Der Rat bekräftigt, dass die Parteien die Hauptverantwortung für die Lösung der Grenzfrage und die Beilegung ihrer anderen Differenzen tragen, und bekundet seine Bereitschaft, die Verpflichtungen beider Parteien in Bezug auf die Grenzmarkierung und die Normalisierung zu unterstützen.

Der Rat unterstützt den Generalsekretär nachdrücklich bei allen Anstrengungen zur Erleichterung dieser Prozesse.

Der Rat würdigt und unterstützt voll und ganz die fortgesetzte Tätigkeit der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Parteien der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewähren, die sie für die Durchführung ihres Mandats benötigt, und begrüßt die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten.“

Auf seiner 5829. Sitzung am 30. Januar 2008 behandelte der Rat den Punkt
„Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea

Bericht des Generalsekretärs über Äthiopien und Eritrea (S/2008/40 und Corr.1)“.

Resolution 1798 (2008) vom 30. Januar 2008

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen bezüglich der Situation zwischen Äthiopien und Eritrea (im Folgenden als „die Parteien“ bezeichnet) sowie der darin enthaltenen Forderungen, so insbesondere der Resolutionen 1320 (2000) vom 15. September 2000, 1430 (2002) vom 14. August 2002, 1466 (2003) vom 14. März 2003, 1640 (2005) vom 23. November 2005, 1681 (2006) vom 31. Mai 2006, 1710 (2006) vom 29. September 2006, 1741 (2007) vom 30. Januar 2007 und 1767 (2007) vom 30. Juli 2007,

unter erneuter Betonung seines unbeirrbaren Engagements für den Friedensprozess und für die volle und rasche Durchführung des Abkommens vom 18. Juni 2000 über die Einstellung der Feindseligkeiten²⁴² und des Friedensabkommens vom 12. Dezember 2000²⁴³ („die Abkommen von Algier“) als Grundlage für friedliche und kooperative Beziehungen zwischen den Parteien und unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 15 des Friedensabkommens, in dem die Parteien übereinkamen, die Entscheidungen der Grenzkommission für Äthiopien und Eritrea über die Festlegung und Markierung der Grenze als endgültig und bindend anzuerkennen,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der Grenzkommission, erneut begrüßend, dass die Parteien die Entscheidung der Grenzkommission vom 13. April 2002²⁴⁴ über die Festlegung der Grenze akzeptiert haben, daran erinnernd, dass er von der

²⁴⁴ S/2002/423, Anlage.

Erklärung der Kommission vom 27. November 2006²⁴⁵ Kenntnis nahm, und Kenntnis nehmend von dem sechsundzwanzigsten Bericht der Kommission, der dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Januar 2008²⁴⁶ als Anhang beigefügt ist,

betonend, dass die physische Markierung der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea zu einer umfassenden und dauerhaften Beilegung der Streitigkeit zwischen den Parteien und zu einer Normalisierung ihrer Beziehungen beitragen würde,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Fortdauer der Streitigkeit zwischen Äthiopien und Eritrea und über die nach wie vor angespannte und potenziell instabile Sicherheitssituation in der vorübergehenden Sicherheitszone und den angrenzenden Gebieten und betonend, dass die Parteien die Hauptverantwortung dafür tragen, diese Situation zu beenden, indem sie ihren Verpflichtungen nach den Abkommen von Algier rasch nachkommen,

in erneuter Bekräftigung der Unversehrtheit der in den Absätzen 12 bis 14 des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen vorübergehenden Sicherheitszone und unter Hinweis auf die mit ihrer Schaffung verfolgten Ziele, insbesondere das Ziel der Schaffung der für eine umfassende und dauerhafte Regelung des Konflikts förderlichen Bedingungen, sowie auf die von den Parteien eingegangene Verpflichtung zur Achtung der vorübergehenden Sicherheitszone,

unterstreichend, dass der Sicherheitsrat nach wie vor entschlossen ist, seine Rolle wahrzunehmen und insbesondere dazu beizutragen, die Einhaltung der Verpflichtungen zu gewährleisten, die die Parteien in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten und dem Friedensabkommen, zu deren Zeugen die Vereinten Nationen gehörten, eingegangen sind,

in Würdigung der Anstrengungen, die die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ihr Militär- und Zivilpersonal unternehmen, um ihre Aufgaben trotz der schwierigen Umstände zu erfüllen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²⁴⁶,

1. *beschließt*, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea um einen Zeitraum von sechs Monaten bis zum 31. Juli 2008 zu verlängern;

2. *fordert* die Parteien *erneut auf*, größte Zurückhaltung zu üben und jede gegenseitige Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen, provozierende militärische Aktivitäten zu vermeiden und keine weiteren feindseligen Erklärungen auszutauschen;

3. *fordert* Äthiopien und Eritrea *erneut auf*, sich auch weiterhin uneingeschränkt zu dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten vom 18. Juni 2000²⁴² zu bekennen und die Situation zu deeskalieren, namentlich indem sie zu dem Dislozierungsstand vom 16. Dezember 2004 zurückkehren;

4. *unterstreicht*, dass Äthiopien und Eritrea die Hauptverantwortung für die Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung der Grenzstreitigkeit und die Normalisierung ihrer Beziehungen tragen, verlangt, dass sie sofort konkrete Schritte in Richtung auf den Abschluss des mit dem Friedensabkommen vom 12. Dezember 2000²⁴³ in Gang gesetzten Prozesses unternehmen, indem sie die physische Markierung der Grenze ermöglichen, und legt ihnen eindringlich nahe, ihre Beziehungen zu normalisieren;

5. *verlangt erneut*, dass Eritrea alle Truppen und sein schweres militärisches Gerät sofort aus der vorübergehenden Sicherheitszone abzieht, der Mission den Zugang, die Hilfe, die Unterstützung und den Schutz gewährt, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, und die der Mission auferlegten Einschränkungen sofort und ohne Vorbedingungen aufhebt;

6. *fordert* Äthiopien *erneut auf*, die Zahl der Streitkräfte in den an die vorübergehende Sicherheitszone angrenzenden Gebieten zu verringern;

²⁴⁵ S/2006/992, Anhang.

²⁴⁶ S/2008/40 und Corr.1.

7. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von dem kritischen Stand der Treibstoffvorräte der Mission, verlangt, dass die Regierung Eritreas die Treibstofflieferungen an die Mission unverzüglich wieder aufnimmt oder der Mission die uneingeschränkte Einfuhr von Treibstoff gestattet, und ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklung der Lage unterrichtet zu halten;

8. *appelliert erneut* an beide Parteien, uneingeschränkt mit der Mission zusammenzuarbeiten, um der Militärischen Koordinierungskommission, die nach wie vor ein einzigartiges Forum für die Erörterung dringender militärischer und sicherheitsbezogener Fragen ist, die rasche Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit zu ermöglichen;

9. *unterstützt nachdrücklich* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der internationalen Gemeinschaft, mit Äthiopien und Eritrea zusammenzuarbeiten, um ihnen bei der Normalisierung ihrer Beziehungen behilflich zu sein, die Stabilität zwischen den Parteien zu fördern und die Grundlagen für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Streitigkeit zu schaffen, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die Guten Dienste des Generalsekretärs anzunehmen;

10. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs im Hinblick auf die möglichst baldige Ernennung eines Sonderbeauftragten;

11. *bekundet seine Bereitschaft*, etwaige Änderungen des Mandats der Mission im Lichte künftiger Entwicklungen bei der Durchführung der Abkommen von Algier^{242, 243} erneut zu prüfen;

12. *appelliert an die Mitgliedstaaten*, Beiträge an den gemäß Resolution 1177 (1998) vom 26. Juni 1998 eingerichteten und in Artikel 4 Absatz 17 des Friedensabkommens genannten Treuhandfonds zu entrichten;

13. *bekundet seine höchste Anerkennung* für den Beitrag und das Engagement der truppenstellenden Länder für die Arbeit der Mission;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5829. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 5838. Sitzung am 15. Februar 2008 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation zwischen Äthiopien und Eritrea“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁴⁷:

„Der Sicherheitsrat erinnert daran, dass er am 30. Januar 2008 die Resolution 1798 (2008) über die Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea verabschiedete. Der Rat verfolgt die Situation, der sich die Mission gegenüber sieht, mit äußerster Besorgnis. Er bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Bewältigung dieses Problems.

Der Rat stellt mit großer Sorge fest, dass die Regierung Eritreas durch die Aufrechterhaltung der der Mission auferlegten Einschränkungen, entgegen den zahlreichen Forderungen des Rates, und durch ihre Weigerung, die Treibstofflieferungen an die Mission wieder aufzunehmen, eine Situation geschaffen hat, die eine vorübergehende Verlegung von Personal und Ausrüstung außerhalb Eritreas unvermeidlich macht. Der Rat bekundet außerdem seine tiefe Besorgnis über die Hindernisse und die logistischen Probleme, die der Mission bei ihren Versuchen, diese vorübergehende Verlegung zu organisieren, in den Weg gelegt werden. Der Rat verurteilt diese Schritte Eritreas.

Der Rat verurteilt nachdrücklich die mangelnde Zusammenarbeit seitens der Regierung Eritreas, die nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Resolutionen des Rates

²⁴⁷ S/PRST/2008/7.